

# **BVGer D-1280/2024 vom 22. Januar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1280\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1280_2024)

FR: TAF D-1280/2024 du 22 janvier 2025

IT: TAF D-1280/2024 del 22 gennaio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-1280/2024 Seite 4 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die

Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BvGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BvGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Das SEM hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung der eingereichten Beweismittel und der damit verbundenen Vorbringen nicht in Abrede gestellt und ist auf die als Wiedererwägungsgesuch entgegennommene Eingabe eingetreten. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob es das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 6.1**

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, die eingereichten Beweismittel (ein Vorführbeschluss [Dehi Karar] und ein Vorführbefehl [Yakalama emri]: beide datierend vom 22. Januar 2024) wiesen keinen materiellen Inhalt auf und liessen sich leicht fälschen, weshalb ihnen nur ein geringer Beweiswert zukomme. Überdies sei bekannt, dass sowohl von

D-1280/2024 Seite 5 professionellen Fälschern als auch von korrupten Justizbeamten produzierte Dokumente leicht käuflich erwerbbar seien. Ob es sich bei den eingereichten Verfahrensdokumenten um echte Dokumente handle, könne indessen offenbleiben. Selbst wenn von authentischen Beweismitteln ausgegangen werde, führe die Hängigkeit eines Ermittlungs-/Untersuchungsverfahrens wegen Propaganda für eine illegale terroristische Organisation für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die eingereichten Dokumente seien damit als wiedererwägungsrechtlich nicht erheblich zu qualifizieren.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer hält dem in der Beschwerdeschrift entgegen, die eingereichten Dokumente belegten, dass er von der türkischen Polizei aufgrund seiner kurdischen Herkunft gesucht werde. Das SEM führe zwar aus, dass er höchstwahrscheinlich nach dem Verhör wieder freigelassen würde, aber Kurden könnten den türkischen Behörden nicht vertrauen. Die Türkei sei kein Rechtsstaat, jedenfalls nicht für die kurdische Bevölkerung. Er habe kein Heimatland, in das er zurückkehren könne.

### **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, eine erhebliche Veränderung der Sachlage seit Erlass der Verfügung des SEM vom 16. Juni 2023 und des entsprechenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3995/2023 vom 21. Dezember 2023 zu belegen. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem SEM davon aus, dass sich alleine aus der Hängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/oder Propaganda für terroristische Organisationen – auch kombiniert – noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergibt (vgl. statt vieler bereits Urteil des BvGer E- 7253/2023 vom 19. Februar 2024 E. 6.4 bestätigt in Referenzurteil E- 4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.8). Aus den beiden bei der Vorinstanz neu eingereichten Dokumenten lässt sich deshalb – selbst bei Annahme ihrer Authentizität – keine rechtserheblich veränderte

Sachlage ab- leiten, zumal sich hinsichtlich der bereits im ordentlichen Verfahren ge- troffenen Feststellung, der Beschwerdeführer weise kein besonderes poli- tisches Profil auf (vgl. Urteil D-3995/2023 S. 8 f.), keine neuen Erkennt- nisse ergeben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur schwierigen Lage der kurdischen Bevölkerung vermögen daran nichts zu ändern.

D-1280/2024 Seite 6

#### **E. 6.4**

Wiedererwägungsrechtlich relevante Umstände, welche – unabhängig vom behaupteten Bestehen des Verfahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation – hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung zu berücksichtigen wären, werden auf Beschwerdeebene keine geltend ge- macht noch ergeben sich solche aus den Akten. Auf das entsprechende (Eventual-)Begehren ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6.5**

Das SEM hat demnach mit der angefochtenen Verfügung zutreffend das Bestehen wiedererwägungsrechtlich erheblicher Beweismittel und Umstände verneint und das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit Erlass des vorliegenden Beschwerdeurteils gegenstandslos. Der angeordnete Voll- zugsstopp fällt dahin.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.■ fest- zusetzen (Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1280/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.